

18. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro cbm Frischwasserbezug **2,01 €**.

Artikel 2 § 6 Absatz 1 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1

- | | |
|--|---------------|
| a) für Grundstücke | 0,85 € |
| b) für beitragsfinanzierte öffentliche Flächen | 0,90 € |
| a) für nicht beitragsfinanzierte öffentliche Flächen | 1,03 € |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 19.12.2018



Dieter Spürck
Bürgermeister